

**Rechtssache C-30/19**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

10. Januar 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Högsta domstolen (Schweden)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

20. Dezember 2018

**Rechtsmittelführer:**

Diskrimineringsombudsmannen

**Rechtsmittelgegner:**

Braathens Regional Aviation AB

---

**PROTOKOLL** ... [nicht übersetzt]

18. Dezember 2018 ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

**PARTEIEN**

**Rechtsmittelführer**

Diskrimineringsombudsmannen

... [nicht übersetzt] Solna

... [nicht übersetzt] [Or. 2]

**Rechtsmittelgegner**

Braathens Regional Aviation AB ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] Malmö

... [nicht übersetzt]

## **GEGENSTAND**

u. a. Zurückweisung des Rechtsmittels

## **ANGEFOCHTENE ENTSCHEIDUNG**

Beschluss des Svea hovrätt (Berufungsgericht Svea, Schweden) vom 16. April 2018

Der Högsta domstol (Oberster Gerichtshof Schweden) erlässt, nachdem er den Parteien die Möglichkeit gegeben hat, zur Vorlagefrage Stellung zu nehmen, folgenden

## **BESCHLUSS**

Der Högsta domstol beschließt, dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen entsprechend dem diesem Protokoll als **Anlage A** beigefügten Ersuchen um eine solche Entscheidung vorzulegen.

**[Or. 3]** Der Högsta domstol ordnet das Ruhen des Verfahrens bis zum Vorliegen der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union an.

... [nicht übersetzt] **[Or. 4]**

## **ANLAGE A ZUM PROTOKOLL**

18. Dezember 2018

... [nicht übersetzt]

## **VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN**

### **Sachverhalt**

1. PAG ist in Chile geboren und wohnt in Stockholm. Für Juli 2015 hatte er einen Flug zwischen Landvetter und Stockholm bei der Fluggesellschaft gebucht, die jetzt Braathens Regional Aviation AB (BRA) heißt. Als das Flugzeug sich bereits zum Start auf das Rollfeld begeben hatte, beschloss der Pilot, vor dem Abflug PAG und einen weiteren Passagier eine zusätzliche Sicherheitskontrolle durchlaufen zu lassen; dieser wurden sie auch unterzogen. Daraufhin lehnte der Pilot die Beförderung von PAG und dem anderen Passagier ab. Das Flugzeug rollte zur Startbahn und hob – ohne PAG – ab.

## Verfahren vor dem Tingsrätt

2. Der Diskrimineringsombudsmann (Gleichstellungsbeauftragter, im Folgenden: DO) verklagte BRA auf Zahlung von 10 000 Kronen an PAG als Schadensersatz wegen Diskriminierung. Die Klage war darauf gestützt, dass PAG unmittelbar diskriminiert worden sei, weil BRA unter Verstoß gegen Kapitel 2 § 12 in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Diskrimineringslagen (2008:567) (Diskriminierungsgesetz [2008:567], im Folgenden: DL) einen Bezug zwischen PAG und einem ihm unbekanntem arabisch/muslimischen Passagier hergestellt habe, wodurch er gezwungen gewesen sei, eine zusätzliche Sicherheitskontrolle zu durchlaufen; dies habe für PAG Unannehmlichkeiten zur Folge gehabt. PAG sei dadurch von BRA aus Gründen, die im Zusammenhang mit seinem Aussehen und seiner ethnischen Zugehörigkeit stünden, benachteiligt und schlechter behandelt worden, als dies bei anderen Passagieren der Fall gewesen sei oder in einer vergleichbaren Situation gewesen wäre. **[Or. 5]**
3. BRA war zwar bereit, 10 000 Kronen an PAG zu zahlen, bestätigte aber nicht das Vorliegen einer Diskriminierung.
4. DO war der Auffassung das Tingsrätt (Gericht erster Instanz) dürfe nicht aufgrund des Anerkenntnisses von BRA ein Urteil erlassen, ohne das Vorliegen der geltend gemachten Diskriminierung in der Sache zu prüfen. Für den Fall, dass das Tingsrätt im Rahmen der Leistungsklage keine Prüfung in der Sache vornehmen sollte, beantragte er festzustellen, dass BRA grundsätzlich verpflichtet sei, an PAG Schadensersatz wegen Diskriminierung zu leisten. Der Schadensersatz müsse die Verletzung berücksichtigen, die PAG dadurch erlitten habe, dass BRA ihn aufgrund seines Aussehens mit einem ihm unbekanntem arabisch/muslimischen Passagier in Verbindung gebracht und ihn gezwungen habe, eine zusätzliche Sicherheitskontrolle zu durchlaufen. Hilfsweise stellte der DO einen Antrag auf Feststellung, dass PAG durch BRA diskriminiert worden sei. Weiter beantragte er – soweit hier relevant – beim Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen zu der Frage einzuholen, ob es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, dass ein Gericht Schadensersatz zusprechen kann, ohne dass ein Verstoß festgestellt wird. Der DO stützte seine beiden Anträge auf Kapitel 2 § 12 in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 DL.
5. BRA beantragte, die Feststellungsanträge des DO abzuweisen und sprach sich gegen ein Vorabentscheidungsersuchen aus.
6. Das Tingsrätt verurteilte BRA, 10 000 Kronen zuzüglich Zinsen an PAG zu zahlen (Nr. 1 des Tenors des vom Tingsrätt erlassenen Urteils) und die Prozesskosten des DO zu tragen (Nr. 2 des Tenors). In der Urteilsbegründung führte es u. a. aus, dass nach dem Dispositionsgrundsatz in zivilrechtlichen Verfahren Entscheidungen ohne Prüfung in der Sache ergehen, wenn der Anspruch des Klägers anerkannt wird. Das Gericht sei zudem an das im Rahmen eines Rechtsstreits erklärte Anerkenntnis einer Partei gebunden, unabhängig davon, welche Gründe hierfür angegeben würden; dies stehe im Einklang mit dem

Umstand, dass eine Partei selbst außerhalb [Or. 6] eines Rechtsstreits zivilrechtlich bindende Handlungen unabhängig davon vornehmen könne, ob dies an rechtliche Voraussetzung gebunden sei. Das Tingsrätt wies außerdem die Feststellungsklage des DO ab (Nr. 3 des Tenors) und lehnte den Antrag des DO auf Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof ab (Nr. 4 des Tenors).

### **Verfahren vor dem Hovrätt**

7. Der DO beantragte, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, das Urteil des Tingsrätt aufzuheben, den seine Feststellungsklage abweisenden Beschluss des Tingsrätt aufzuheben und die Sache zur weiteren Entscheidung an das Tingsrätt zurückzuverweisen. BRA beantragte, das Rechtsmittel des DO zurückzuweisen, soweit es die Nrn. 1 und 2 des Urteilstenors betreffe, und das Urteil auch im Übrigen nicht zu ändern.
8. Das Hovrätt wies das Rechtsmittel des DO, soweit es Tenor 1 und Tenor 2 des Urteils betraf, zurück. Die Entscheidung des Tingsrätt sei nach schwedischem Prozessrecht zutreffend und die Anerkennung des Anspruchs des Klägers durch den Beklagten habe zur Folge, dass dessen Haltung betreffend die vom Kläger angeführten Umstände in einem solchen Fall irrelevant sei. Darüber hinaus wies das Hovrätt das gegen Nr. 3 des Urteilstenors gerichtete Rechtsmittel des DO zurück und lehnte den Antrag betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen ab.

### **Verfahren vor dem Högsta domstol**

9. Beim Högsta domstol hat der DO beantragt, dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, den Beschluss des Hovrätt aufzuheben, soweit darin sein Rechtsmittel in Bezug auf die Nrn. 1 und 2 des Urteilstenors des Tingsrätt als unzulässig und in Bezug auf Nr. 3 des Tenors als unbegründet zurückgewiesen wurde, das Urteil des Tingsrätt aufzuheben und die Rechtssache an das Tingsrätt zurückzuverweisen, damit dieses in der Sache über die Feststellungsanträge des DO sowie die auf Zahlung von Schadensersatz wegen Diskriminierung gerichtete Leistungsklage entscheide. [Or. 7]
10. BRA trat dem Vorbringen des DO entgegen.

### **Rechtliche Regelung und Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung**

#### *Diskriminierungslagen*

11. Durch das DL sollen Diskriminierungen bekämpft sowie Gleichberechtigung und gleiche Möglichkeiten unabhängig vom Geschlecht, von transsexueller Identität oder transsexuellem Bekenntnis, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, sexueller Orientierung oder Alter auf andere Weise

gefördert werden. Das Gesetz umfasst viele verschiedene Tätigkeitsbereiche und gilt sowohl für öffentliche als auch für private Tätigkeiten. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes wurden verschiedene Diskriminierungsverbote in Übereinkommen der UN und des Europarats sowie in verschiedenen Instrumenten der EU, u. a. der Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, berücksichtigt. Es handelt sich um zwingendes Recht. Folglich sind Verträge, die die Rechte oder Pflichten einer Person nach diesem Gesetz beschränken, in dieser Hinsicht unwirksam (Kapitel 1 § 3).

12. Unter Diskriminierung ist u. a. die Benachteiligung einer Person zu verstehen, indem sie schlechter behandelt wird als andere in einer vergleichbaren Situation behandelt werden, wurden oder worden wären, wenn die Benachteiligung einen Zusammenhang mit dem Geschlecht, einer transsexuellen Identität oder einem transsexuellen Bekenntnis, einer ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder dem Glauben, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung oder dem Alter dieser Person aufweist (vgl. Kapitel 1 § 4 Abs. 1 DL). Eine Diskriminierung ist u. a. den Personen verboten, die außerhalb des Privat- und Familienlebens der Allgemeinheit Waren, Dienstleistungen oder Wohnungen anbieten (vgl. Kapitel 2 § 12).
13. Die bei der Auswahl des Sanktionssystems angestellten Erwägungen sind in den Gesetzesmaterialien enthalten. So heißt es dort u. a., *dass* das neue DL [Or. 8] die Voraussetzungen für wirksame und abschreckende Sanktionen im Falle einer Diskriminierung schaffen solle, *dass* der Auswahl der Sanktionen dieser Ansatz zugrunde gelegt werden solle, *dass* als Sanktionen für Verstößen gegen das neue DL neben der Unwirksamkeit und der Anpassung des Vertrags ein wirtschaftlicher Ausgleich gezahlt werden solle *und dass* dem Schadensersatz eine doppelte Funktion zukommen soll, die zum einen in der Entschädigung des Betroffenen und zum anderen in der Abschreckung von Verstößen bestehe. ... [nicht übersetzt]
14. Als Sanktionen, die gegen eine andere Person diskriminierende Personen verhängt werden können, sieht das Gesetz Schadensersatz (sog. Schadensersatz wegen Diskriminierung) sowie Anpassung und Unwirksamkeit u. a. des Vertrags und sonstiger Rechtsgeschäfte vor (vgl. Kapitel 5 DL). Wer gegen das Verbot aus Kapitel 2 § 12 verstößt, hat für die mit diesem Verstoß verbundene Verletzung Schadensersatz wegen Diskriminierung zu zahlen. Die Höhe des wegen einer Diskriminierung zu leistenden Schadensersatzes ist im konkreten Einzelfall zu bestimmen, um sicherzustellen, dass der Betroffene eine – der Schwere des Verstoßes entsprechende – angemessene Entschädigung erhält, die darüber hinaus dazu beiträgt, dass Diskriminierung in der Gesellschaft effektiv bekämpft wird. Bei der Höhe des Schadensersatzes ist daher zum einen der Wiedergutmachungs- und zum anderen der Präventionsgedanke zugrunde zu legen. ... [nicht übersetzt]
15. Für Rechtssachen betreffend die Anwendung u. a. von Kapitel 2 § 12 DL sind die ordentlichen Gerichte zuständig und das Verfahren richtet sich nach den

Bestimmungen des Rättegångsbalk (Prozessordnung), die für die Möglichkeit eines Vergleichs vorsehende zivilrechtliche Verfahren gelten (Kapitel 6 § 1 Abs. 2 DL).

*Verfahrensrechtliche Grundsätze betreffend Anerkenntnis und Feststellungsklage*

16. Der Kläger kann unter den Voraussetzungen des Kapitels 13 § 1 Rättegångsbalken beantragen, den Beklagten zu einer bestimmten Leistung, etwa zur Zahlung eines Geldbetrags, zu verurteilen. Während der Vorbereitung des Haupttermins muss der Beklagte **[Or. 9]** zeitnah auf die Klage erwidern. Der Beklagte kann sich dabei auch dafür entscheiden, den Anspruch des Klägers anzuerkennen (vgl. Kapitel 42 § 7). Für ein Anerkenntnis kann es verschiedene Gründe geben. Die beklagte Partei ist nicht verpflichtet, die Gründe für ihr Vorgehen anzugeben; vielmehr kann sie sich auch auf ein reines Anerkenntnis beschränken. Das Anerkenntnis ist daher beinahe als eine Erklärung anzusehen, die darauf abzielt, als praktische Folge die Beendigung des Rechtsstreits ohne weitere Prüfung zu herbeizuführen. Das Anerkenntnis kann auf bestimmte Ansprüche des Klägers beschränkt werden oder unabhängig von der Begründung der Ansprüche erfolgen. ... [nicht übersetzt]
17. Ist bei einem Rechtsstreit ein Vergleich zulässig (Dispositionsgrundsatz im Zivilverfahren), wird davon ausgegangen, dass das Gericht ohne tatsächliche Prüfung des Sachverhalts und der Rechtsfrage auf der Grundlage des anerkannten Anspruchs ein Urteil erlassen kann (vgl. Kapitel 42 § 18 Rättegångsbalken). Das Anerkenntnis hat zur Folge, dass weder die Frage, ob der Kläger den in der Klageschrift geltend gemachten zivilrechtlichen Anspruch gegen den Beklagten hat, noch die geltend gemachte Rechtsgrundlage geprüft wird. Das Gericht ist durch das Anerkenntnis insoweit gebunden, als das stattgebende Urteil allein darauf gestützt wird. Das Urteil ergeht aus formalen Gründen und die Stattgabe wird mit dem Anerkenntnis begründet, ohne dass das Gericht darauf eingeht, ob die tatsächlichen Ausführungen des Klägers zutreffen. Daher können aus einem auf einem Anerkenntnis beruhenden Urteil auch keine zuverlässigen Rückschlüsse auf die Richtigkeit der den Sachverhalt betreffenden Ausführungen des Klägers gezogen werden. ... [nicht übersetzt]
18. Die Feststellungsklage ist in Kapitel 13 § 2 Rättegångsbalken geregelt. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung, der in der vorliegenden Rechtssache einschlägig ist, **[Or. 10]** sind Feststellungsklagen zulässig, wenn sie darauf gerichtet sind, das Bestehen oder Nichtbestehen eines bestimmten Rechtsverhältnisses prüfen zu lassen, weil insoweit Unsicherheit besteht und dies beim Kläger zu einem Schaden führt.
19. Die ein Rechtsverhältnis betreffende Voraussetzung bedeutet, dass es um das Bestehen (oder Nichtbestehen) einer konkreten rechtlichen Beziehung zwischen den Parteien gehen muss und dass die Klage sich nicht auf die Bedeutung des geltenden Rechts oder auf rein tatsächliche Beziehungen beziehen darf. Außerdem muss die Klage gemäß dieser Voraussetzung an mindestens eine Rechtsfolge

anknüpfen und die auf eine bestimmte Rechtsfolge gerichtete Klage muss einen hinreichend eindeutigen Bezug zu konkreten als Klagegründe angeführten Umständen aufweisen. Das Rechtsverhältnis, um das es in der Klage geht, muss also so genau angegeben werden, dass die Folgen einer Feststellung seines Bestehens oder Nichtbestehens absehbar sind. ... [nicht übersetzt] Was die Voraussetzung anbelangt, dass die bestehende Unsicherheit zu einem Schaden führt, so muss es durch diese Unsicherheit für den Kläger schwieriger werden, seine wirtschaftliche Tätigkeit zu planen oder sie muss bei ihm anderweitig zu einer belastenden Unsicherheit führen. ... [nicht übersetzt]

20. Die Vorschrift in Kapitel 13 § 2 Rättegångsbalken ist fakultativ. Sie enthält eine Voraussetzung, wonach eine Feststellungsklage im Hinblick auf die Umstände angemessen erscheinen muss, damit sie zur Prüfung angenommen wird. Bei der Prüfung der Angemessenheit nimmt das Gericht eine Abwägung vor zwischen dem Interesse des Klägers an der Klageerhebung auf der einen und den für den Beklagten mit einer Feststellungsklage verbundenen Unannehmlichkeiten auf der anderen Seite. Maßgeblich ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Entscheidung über die Feststellungsklage weitere Verfahren nach sich ziehen wird. Ebenfalls relevant ist auch das Interesse des Beklagten an der Möglichkeit, sich angemessen verteidigen zu können. Jedenfalls ist zu berücksichtigen, inwieweit die Klage geeignet ist, die Unsicherheit und den dadurch verursachten Schaden zu beseitigen. ... [nicht übersetzt] [Or. 11]

### **Frage der Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof der Europäischen Union**

21. Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, waren das Tingsrätt und das Hovrätt der Auffassung, dass beim Anerkenntnis eines Anspruchs auf Leistung von Schadensersatz wegen Diskriminierung ein Urteil ergehen muss, in dem der Beklagte verurteilt wird, den geforderten und anerkannten Betrag an den Kläger zu zahlen, und dass das Vorliegen einer Diskriminierung nicht geprüft wird. Beim Anerkenntnis des mit der Klage geltend gemachten Anspruchs, kann nach Auffassung dieser Gerichte der behauptete Verstoß auch nicht im Rahmen einer Feststellungsklage geprüft werden.
22. Art. 15 der Richtlinie 2000/43/EG des Rates verlangt wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie. Im schwedischen Recht wurde diese Vorschrift dahin umgesetzt, dass das DL als Sanktionen Schadensersatz, eine Anpassung des Vertrags und dessen Unwirksamkeit vorsieht.
23. Da die Rechtssache beim Högsta domstol anhängig ist, stellt sich nun eine Frage von unionsrechtlicher Bedeutung, nämlich welche Voraussetzungen für Sanktionen sich aus Art. 15 der Richtlinie im Licht der Verpflichtung der Mitgliedstaaten ergeben, einen wirksamen Rechtsbehelf vor nationalen Gerichten vorzusehen, um Verletzungen der Freiheiten und Rechte zu prüfen, die dem

Einzelnen nach dem Unionsrecht zustehen (vgl. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union). Fraglich ist, ob ein Gericht in einer Rechtssache, in der es um Schadensersatz wegen Diskriminierung geht und bei der der Beklagte den Anspruch anerkannt hat und daher den geforderten Betrag zahlen wird, die Möglichkeit haben muss, auf Antrag desjenigen, der sich diskriminiert fühlt, zu prüfen, ob tatsächlich eine Diskriminierung vorlag, gegebenenfalls als Teil des rechtlichen Schutzes vor Diskriminierung. Außerdem fragt sich, ob die Antwort davon abhängt, ob derjenige, dem die Diskriminierung vorgeworfen wird, das Vorliegen einer Diskriminierung bestätigt hat. **[Or. 12]**

### **Frage**

24. Muss ein Mitgliedstaat in einer Rechtssache betreffend einen Verstoß gegen ein in der Richtlinie 2000/43/EG vorgesehenes Verbot, wenn der Verletzte Schadensersatz wegen Diskriminierung verlangt, auf dessen Antrag hin immer das Vorliegen einer Diskriminierung prüfen – und gegebenenfalls deren Vorliegen feststellen – unabhängig davon, ob derjenige, dem die Diskriminierung vorgeworfen wird, diese bestätigt hat, damit die in Art. 15 vorgesehene Voraussetzung betreffend wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen als erfüllt angesehen werden kann?